



**STATUTEN
DES
VEREINS DER TRAKEHNERFREUNDE SCHWEIZ**

Stand April 2013



STATUTEN DES VEREINS DER TRAKEHNERFREUNDE SCHWEIZ

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein der Trakehnerfreunde Schweiz“ besteht auf unbegrenzte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er hat seinen Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz.

Er ist Mitglied beim Zuchtverband CH Sportpferde ZVCH.

II. Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein bezweckt Zucht und Förderung eines Warmblutpferdes der Trakehner Abstammung in der Schweiz.

III. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Artikel 3

Der Zweck soll erreicht werden:

- a) durch Beratung der Mitglieder bei der Auswahl des dem Zuchtziel entsprechenden Zuchtmaterials,
- b) durch die Kennzeichnung der reinblütigen Fohlen mit dem Brandzeichen des Vereins,
- c) durch eine geordnete Zuchtbuchführung,
- d) durch Vermittlung von Halte- und Aufzuchtsmöglichkeiten für die Stuten und Fohlen der Mitglieder,
- e) durch die Unterstützung der Mitglieder bei der Ausbildung der Jungpferde,
- f) durch Beratung der Mitglieder in allen Belangen der Zucht und Ausbildung ihrer Pferde mittels Veranstaltungen und Teilnahme an Ausstellungen und Prüfungen,
- g) durch eine geeignete Zusammenarbeit mit dem Trakehner Verband e.V. in Deutschland (nachstehend Trakehner Verband genannt). Diesbezüglich sind schriftliche Vereinbarungen auf Zeit zu treffen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein kennt Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder.

Juniorenmitglieder sind natürliche Personen ab dem 12. bis und mit dem 21. Altersjahr. Stimmrecht haben nur die Aktivmitglieder und Junioren ab 16 bis 21 Jahren. Junioren von 12 bis und mit 15 Altersjahren haben kein Stimmrecht.

Aktiv- Junioren-, und Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung der Trakehnerpferde in der Schweiz interessiert ist und sich dafür einsetzen will.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich ein Mitglied, die von der Generalversammlung festgesetzten finanziellen Beiträge (Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Gebühren) zu bezahlen.

Das Eintrittsgeld für Aktivmitglieder beträgt maximal Fr. 150.-. Der Jahresbeitrag liegt zwischen Fr. 50.- bis Fr. 200.-.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss,
- b) Tod,
- c) Ausschluss, der vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgesprochen wird oder durch die Generalversammlung, wenn das ausgeschlossene Mitglied gegen den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung rekurriert hat.

Insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt oder durch kredit- und ansehenschädigendes Verhalten inner- und ausserhalb des Vereins dem Verein nachhaltig Schaden zufügt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das laufende Geschäftsjahr bereits bezahlte Beiträge werden den Austretenden oder Ausgeschlossenen nicht zurückerstattet.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Züchter können mit sämtlichen in ihrem Besitz stehenden Warmblutpferden an Schauen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Artikel 7

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten,
- b) die Bestimmungen der Statuten und die einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch die in der Schweiz geltende Verordnung über die Pferdezucht, zu befolgen und die Vereinbarung mit dem Trakehner Verband Deutschland einzuhalten,
- c) jede Veränderung des Bestandes durch Geburt, Tod oder Verkauf ist dem Zuchtbuchführer zu melden,
- d) eine auf sie als Aktivmitglied fallende Wahl in den Vorstand wenigstens für eine Amtsdauer anzunehmen. Die Generalversammlung kann eine gewählte Person aus triftigen privaten oder beruflichen Gründen, die sich auf die Ausübung des Amtes negativ auswirken können, von ihren Verpflichtungen entbinden.

VI. Vertretung

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt, wann immer dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, jedoch wenigstens einmal jährlich jeweils im 1. Quartal des auf den Jahresabschluss folgenden Geschäftsjahres und ausserdem, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.

Die Generalversammlung wird durch deren Präsident geleitet. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt. Die in Übereinstimmung mit den Statuten getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der Einladung ist eine Traktandenliste nötigenfalls mit den Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, soweit deren Anträge am Versanddatum bekannt sind, beizulegen. Der Versand der Einladung hat einundzwanzig Tage (drei Wochen) vor dem Datum der Generalversammlung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind nach Erhalt der Einladung spätestens bis zehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Statuten zur Folge hat, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt und diese durch die Versammlung beschlossen wird.

Der Verlauf der Generalversammlung und die gestützt darauf ergangenen Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär zu unterzeichnen. Der Generalversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung der Vergütungen an dessen Mitglieder sowie die vorzeitige Entlassung oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Amt,
- b) die Art und Höhe der Beiträge der Mitglieder und der Gebühren,
- c) die Abnahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes des Präsidenten, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- d) den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) alle vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge,
- f) Statutenänderung,
- g) Bestellung von Spezialkommissionen,
- h) Mitgliedschaften bei Verbänden,
- i) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Trakehner Verband,
- j) Auflösung des Vereins.

B. VORSTAND

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Aktivmitgliedern, die durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Angelegenheiten desselben, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesgegenden vertreten sein.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit dem Sekretär oder Kassier zu zweien.

Er unterhält die Verbindung mit der Sektion Pferdezucht der Abteilung für Landwirtschaft des EVD, mit dem Zuchtverband CH Sportpferde ZVCH und mit dem Trakehner Verband Deutschland.

Er geht den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Hand, um die Zucht und den Absatz soviel wie möglich zu fördern.

C. KONTROLLESTELLE

Artikel 11

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Aktivmitgliedern. Sie wird auf vier Jahre gewählt, und zwar so, dass möglichst nicht beide Mitglieder gleichzeitig im Austritt sind. Sie prüft die Rechnung und den Geschäftsgang des Vereins nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VII. Zuchtbuchführung

Artikel 12

Der Verein führt ein Zuchtbuch für sein Zuchtmaterial, welches in erster Linie dem Nachweis der Reinblütigkeit dienen soll, aber auch sonst als Hilfsmittel zur Zuchtberatung nützlich ist.

Das Brandzeichen des Vereins, welches als Ausweis der Blutführung reiner Trakehner Abstammung dient, ist das folgende:



VIII. Rechnungswesen

Artikel 13

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember. Auf Ende des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschliessen und der Vermögensstand aufzunehmen. Der Kassier fertigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung aus.

Artikel 14

Alle Einnahmen, die dem Verein als solchem zukommen, wie Jahresbeiträge, Eintrittsgelder, eidgenössische und kantonale Beiträge, Geschenke, usw. sind unverteilbar und dürfen nur zum Nutzen des Vereins verwendet werden. Einzelprämien für Tiere der Mitglieder sind dagegen den betreffenden Eigentümern auszuhändigen. Es kann für verschiedene Zwecke ein Spezialfond errichtet werden, der Fr. 10'000.- nicht übersteigen soll. Über Ausgaben aus einem Fond beschliesst der Vorstand rechtsverbindlich.

Artikel 15

Bei Auflösung des Vereins verfügt die diese Auflösung beschliessende Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Artikel 16

Der Verein haftet im Sinne von Artikel 75a ZGB ausschliesslich und allein mit seinem Vermögen.

X. Bekanntmachungen

Artikel 17

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf dem elektronischen und/oder postalischen Zirkularweg.

XI. Schiedsgericht

Artikel 18

Ein Schiedsgericht beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, welche zwischen dem Verein und Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten inkl. Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern entstehen. Jede Partei ernennt ein Mitglied, und der für den Sitz des Vereins zuständige Gerichtspräsident bezeichnet den Obmann. Die Assistenz von Anwälten ist untersagt.

Artikel 19

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten sind von der konstituierenden Generalversammlung am 9. März 2013 beschlossen und genehmigt geworden.

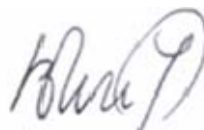
Verein der Trakehnerfreunde Schweiz

Der Präsident



Ueli Maurer

Die Geschäftsführerin



Barbara R. Wuffli

Alchenstorf, 13. März 2013